

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 1140 - 1141

Ist nach jetziger Volkssitte die Beisetzung von  
Aschenresten in Krematorien verbrannter Leichen auf  
Kirchhöfen zulässig?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

5. Mai 1893 — Entsch. in Civils. Bd. 31 S. 246 — und vom 25. Oktober 1900 Jur. Wochenschr. 807<sup>2</sup>). Daraus ergibt sich die Verpflichtung der Beklagten zum Erfasse des der Klägerin aus dem Verschulden des Pfarrers S., bestehend in der widerrechtlichen Verweigerung des Begräbnisses auf dem Kirchhof innerhalb der Reihe, erwachsenen Schadens, und dem Inhalte der so begründeten Schadensersatzpflicht entspricht, angesichts der hier gemäß Art. 170 Einf.Ges. zum B.G.B. noch maßgebenden §§ 79 und 80 A.L.R. I. 6, die der Beklagten auferlegte Verpflichtung zur Wiederausgrabung und anderweiten Beisetzung der Leiche auf ihre Kosten.

### Nr. 133.

**Ist nach jetziger Volkssitte die Beisetzung von Aschenresten in Krematorien verbrannter Leichen auf Kirchhöfen zulässig?**

A.L.R. II. 11 §§ 184 ff.

(Urtheil des Reichsgerichts (IV. Civilsenat) vom 29. Mai 1902 in Sachen von 2 evangelischen und 1 katholischen Kirchengemeinde, Beklagten, wider die Wittwe S., Klägerin. IV. 71/1902.)

Die Revision der Beklagten wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Hamm ist zurückgewiesen.

### Thatbestand:

Die Klägerin hat gegenüber den Beklagten das Recht geltend gemacht, die Aschenreste ihres im Jahre 1899 zu Hagen gestorbenen und in dem Krematorium zu Gotha verbrannten Chemanns in dem Erbbegräbnisplatz, den dieser auf dem den Beklagten gemeinschaftlich gehörigen Kirchhof erworben hatte, beisetzen zu dürfen. Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrag, und die Berufung der Beklagten wurde durch Urtheil des Oberlandesgerichts vom 26. September 1900 zurückgewiesen. Auf Revision der Beklagten hob das R.G. durch Urtheil vom 31. Januar 1901 die Vorentscheidung auf und verwies die Sache zu anderweitiger Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück. Nunmehr ist dieses auf Grund erneuter Verhandlung in dem Urtheile vom 15. Januar 1902 abermals zur Zurückweisung der beklagtischen Berufung gelangt.

### Entscheidungsgründe:

Das frühere Revisionsurtheil beruhte wesentlich auf folgenden Erwägungen: Entscheidend für den Klageanspruch sei die Frage, welche Zweckbestimmung dem klägerischen Erbbegräbnisplatz nach



gesetzlichen Vorschriften, nach eingeführten Verfassungen oder nach hergebrachter Sitte zukomme (vergl. Ensch. des R.G. in Civils. Bd. 8 S. 201, Bd. 12 S. 280). Zufolge der Vorschriften der §§ 184 ff. A.L.R. II. 11, wie der Bestimmungen der Hagener Kirchhofsordn. vom 30. September 1846 ergebe sich als Zweck des Kirchhofs der, daß Leichen auf demselben beerdigt würden; und daß die hergebrachte Volkssitte in gleicher Anschauung wurzele, scheine das Berufungsgericht selbst nicht in Abrede zu stellen. Gegenüber dieser Sachlage könne die Klage nur dann Erfolg haben, wenn Klägerin den Nachweis erbringe, daß die eine oder die andere jener drei Voraussetzungen nicht mehr zutrefte, wenn namentlich die Volkssitte einer Erweiterung der obigen Zweckbestimmung im Sinne der von der Klage begehrten Benutzungsart des Kirchhofs heute nicht mehr im Wege stehe. An solchem Nachweise fehle es bis dahin aber.

In der Begründung des neuen Berufungsurtheils wird nun ausgeführt:

Die Klägerin behaupte unter Bestreiten der Beklagten, daß die hergebrachte Volkssitte inzwischen eine Erweiterung in dem Sinne erfahren habe, daß sie einer Benutzung der Friedhöfe auch zur Aufbewahrung von Aschenresten menschlicher Leichen nicht mehr im Wege stehe. Der Nachweis für diese Behauptung sei auch von der Klägerin erbracht. Dieselbe habe 71, ihrer Echtheit nach nicht beanstandete Bescheinigungen von deutschen Gemeindebehörden und Kirchengemeinden vorgelegt, woraus sich ergebe, daß diese Aussteller, theilweise sogar unter Genehmigung evangelischer Kirchenbehörden, die Beisetzung von Aschenresten in Krematorien verbrannter Leichen gestattet hätten, und zwar meistentheils schlechthin. Dabei sei zu berücksichtigen, daß einerseits Leichenverbrennungen in Deutschland wegen Mangels an Gelegenheit und wegen Kostspieligkeit des Verfahrens noch nicht allzu häufig vorkommen möchten, andererseits jedoch die Orte, auf welche die beigebrachten Bescheinigungen sich bezögen, sich über das ganze Deutsche Reich erstreckten, auch von der danach erteilten Erlaubniß thatsächlich ein verhältnißmäßig häufiger Gebrauch gemacht worden sei.

In dieser Ausführung läßt sich ein Revisionsgrund nicht erkennen. Die klägerische Behauptung, um deren Feststellung es sich dabei handelte, steht auf dem Boden des früheren Revisionsurtheils.